

Im Land
gibt's viel
zu tun.

CDU

SATZUNG



**Satzung
des CDU-Landesverbandes
Rheinland-Pfalz**

Beschlossen durch den Landesparteitag am 7. Dezember 1968,
geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 23./24. Mai 1970, 23./24. September
1972, 31. August/1. September 1973, 30./31. August 1974, 3./4. Dezember 1976, 13./14. Okto-
ber 1978, 8. Oktober 1983, 2./3. November 1984, 30. September 1989, 2. Dezember 1989, 2./3.
März 1990, 14. September 1991, 11. Dezember 1993, 21. Januar 1995, 7./8. Juni 2002, 12. Mai
2007 und 29. November 2014.

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Leitsätze zur Kandidatenwahl

Leitsätze zur Wahl in Parteiämter

A. NAME, ZWECK UND SITZ	5
§ 1	5
B. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 6 Parteiausschluss	7
§ 7 Parteischädigendes Verhalten	8
§ 8 Zahlungsverweigerung	8
§ 9 Weitere Ausschlussgründe	8
§ 10 Regelung von Streitigkeiten	8
C. GLIEDERUNG UND AUFBAU	9
§ 11 Gliederung	9
I. LANDESVERBAND	9
§ 12 Aufbau	9
§ 13 Aufgaben	9
§ 14 Organe	9
§ 15 Landesparteitag	9
§ 16 Aufgaben des Landesparteitages	10
§ 17 Landesparteiausschuss	10
§ 18 Aufgaben des Landesparteiausschusses	11
§ 19 Landesvorstand	11
§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes	11
§ 21 Fachausschüsse/Fachforen	12
§ 22 Landesparteigericht	12
II. BEZIRKSVERBÄNDE	12
§ 23 Organisation und Aufbau	12
§ 24 Aufgaben	12
§ 25 Organe	13
§ 26 Bezirksparteitag	13
§ 27 Aufgaben des Bezirksparteitages	13
§ 28 Bezirksparteiausschuss	14
§ 29 Aufgaben des Bezirksparteiausschusses	14
§ 30 Bezirksvorstand	14
§ 31 Aufgaben des Bezirksvorstandes	15
§ 32 Fachausschüsse	15
§ 33 Bezirksparteigericht	15
III. KREISVERBÄNDE	15
§ 34 Organisation und Aufbau	16
§ 35 Aufgaben	16
§ 36 Organe	16
§ 37 Kreisparteitag	16
§ 38 Aufgaben des Kreisparteitages	17
§ 39 Kreisparteiausschuss	17
§ 40 Aufgaben des Kreisparteiausschusses	18

§ 41 Kreisvorstand	18
§ 42 Aufgaben des Kreisvorstandes	18
§ 43 Fachausschüsse	19
§ 44 Bildung der Stadt-/ Gemeindeverbände	19
§ 45 Aufgaben des Stadt-/ Gemeindeverbandes	20
§ 46 Organe	20
§ 47 Mitgliederversammlung	20
§ 48 Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand	20
V. STADTBEZIRKS-/ ORTSVERBÄNDE	20
§ 49 Bildung der Stadtbezirks-/ Ortsverbände	20
§ 50 Aufgaben	21
§ 51 a Organe	21
§ 51 b Mitgliederversammlung	21
§ 52 Ortsvorstand	22
VI. FINANZWIRTSCHAFT	22
VII. AUFSTELLUNG VON WAHLBEWERBERN	22
§ 53 Gleichstellung von Frauen und Männern	22
§ 54 Wahlkreisvertreterversammlung	23
§ 55 Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament	24
§ 56 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl	24
§ 57 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Listenbewerber für die Landtagswahl	25
§ 58 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen	26
D. SONDERORGANISATIONEN	27
§ 59 Vereinigungen	27
§ 60 Verhältnis zur Parteiorganisation	27
E. VERFAHRENSORDNUNG	27
§ 61 Beschlussfähigkeit	27
§ 62 Erforderliche Mehrheiten	28
§ 63 Abstimmungen	28
§ 64 Wahlen	28
§ 65 Rechnungsprüfer	29
§ 66 Wahlperiode	29
§ 67 Verhinderung eines Delegierten	29
F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	29
§ 68 Gesetzliche Vertretung	29
§ 69 Auflösung	30
§ 70 Satzungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände	30
§ 71 Anforderungen an Amt und Mandat	30
§ 72 Ehrenvorsitzende	30
§ 72 a Ehrenmitgliedschaften	30
§ 73 Inkrafttreten	31

A. NAME, ZWECK UND SITZ

§ 1

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband RheinlandPfalz, ist als Organisation der CDU im Lande Rheinland-Pfalz Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Rheinland-Pfalz, seine Gliedverbände ihre entsprechenden Namen. Sein Sitz ist Mainz.

(2) Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei schließt eine Mitgliedschaft in der CDU aus. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU ebenfalls aus; bei Kommunalwahlen können Ausnahmen durch den Kreisvorstand zugelassen werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Kreisvorstandes.

(5) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(6) Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung des Kreisvorstandes, kann der Bewerber nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag des Bewerbers.

(7) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Orts-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Amts- und Mandatsträger sind zur Zahlung eines Sonderbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages setzt der Landesparteiausschuss fest.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung schuldhaft in Rückstand ist.
- (6) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (7) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können die Vorstände der jeweiligen Stufe in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidenden Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Bundesvorstand, den Landesvorstand oder den örtlich zuständigen Parteivorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 6 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten. Darunter fällt auch die nicht vom Kreisvorstand zugelassene Kandidatur auf der Liste einer anderen politischen Partei bzw. einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(4) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(5) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(6) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein

solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 7 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. sich ohne Zustimmung durch den zuständigen Kreisverband als Bewerber für ein politisches Mandat bei einer anderen Partei oder einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe aufstellen lässt oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
3. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 8 Zahlungsverweigerung

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 9 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten entschieden.

C. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 11 Gliederung

Organisationsstufen des CDULandesverbandes sind:

- a) die Bezirksverbände,
- b) die Kreisverbände,
- c) die Ortsverbände/Stadtbezirksverbände.

Mehrere Ortsverbände können zu Gemeindeverbänden, in kreisangehörigen Städten zu Stadtverbänden, zusammengefasst werden.

I. LANDESVERBAND

§ 12 Aufbau

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Lande Rheinland-Pfalz bildet den Landesverband.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in Rheinland-Pfalz.

(2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) die Belange der CDU öffentlich zu vertreten.

§ 14 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesparteiausschuss,
- c) der Landesvorstand.

§ 15 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Rheinland-Pfalz.

(2) Der Landesparteitag besteht aus:

- a) 450 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist,
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,
- d) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, die dem Landesverband angehören,
- e) den Mitgliedern des Landesparteigerichtes und den Rechnungsprüfern,
- f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesverbandes,
- g) den vom Landesverband angestellten Geschäftsführern,
- h) je zwei Delegierten der Vereinigungen.

Die unter b) bis h) genannten Personen gehören dem Landesparteitag mit beratender Stimme an.

(3) Der Landesparteitag tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt.

§ 16 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der CDU Landespolitik,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuss sowie ihrer Vertreter,
7. die Annahme und Änderung der Satzung.

§ 17 Landesparteiausschuss

(1) Der Landesparteiausschuss besteht aus:

- a) je einem von den Kreisverbänden zu wählenden Delegierte und weiteren 70 von den Kreisverbänden aufgrund der Mitgliederzahl zu wählenden Delegierten,
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,
- d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesverbandes,
- e) den Mitgliedern der Bundesregierung, der Landesregierung und dem Präsidenten des Landtages, sofern sie dem Landesverband angehören,
- f) den Mitgliedern des Vorstandes der CDU-Landtagsfraktion,
- g) den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, die dem Vorstand der Landesgruppe Rheinland-Pfalz angehören,
- h) den vom Landesverband angestellten Geschäftsführern.

Die unter d) bis h) genannten Personen gehören dem Landesparteiausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Landesparteiausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 18 Aufgaben des Landesparteiausschusses

Dem Landesparteiausschuss obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, wenn nicht der Landesparteitag die Sache an sich zieht,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesparteitages,

3. der Erlass einer Geschäftsordnung,
4. die Berufung eines Mitgliedes des Landesvorstandes bis zum nächsten Landesparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt.

§ 19 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich unter Beachtung des Frauenquorums zusammen aus
 - a) dem/der Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c) dem/der Landesschatzmeister/in,
 - d) 15 Beisitzer/innen,
 - e) dem/der Ministerpräsidenten/in, soweit er/sie Mitglied des Landesverbandes ist,
 - f) dem/der Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion,
 - g) dem/der Ehrevorsitzenden,
 - h) dem/der Generalsekretär/in.
- (2) Der/die Landesgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (3) Auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden kann der Landesparteitag eine/n Generalsekretär/in wählen. Für diesen Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatuts.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Der Landesvorstand wird durch den/die Landesvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses,
 - b) die Förderung der Kreisverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Landesverbandes; der Landesvorstand kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,
 - c) die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden; die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Statut),
 - d) die Vorbereitung des Landesparteitages und der Sitzungen des Landesparteiausschusses,
 - e) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag,
 - f) die Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.
- (2) Der Landesvorstand soll die Kreisvorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen einberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung dienen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Kreisvorsitzenden verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können die Kreisgeschäftsführer eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Gliederungen, Vereinigungen und Fachausschüsse sowie der Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

(4) Zur Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten kann ein geschäftsführender Landesvorstand gebildet werden. Diese Regelung gilt auch für Bezirks- und Kreisverbände. Dem geschäftsführenden Vorstand aller Gliederungen sollte grundsätzlich der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer angehören; auf Landesebene auch der Generalsekretär. Grundsätzliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 21 Fachausschüsse/Fachforen

(1) Der Landesvorstand kann Fachforen beauftragen bzw. neue Fachausschüsse einsetzen, um Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteiausschusses und des Landesvorstandes vorzubereiten. Er bestimmt ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung. Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen, er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.

(2) Ihre Mitglieder werden vom Landesvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 22 Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind außerdem drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

II. BEZIRKSVERBÄNDE

§ 23 Organisation und Aufbau

Der Bezirksverband ist die Organisationsstufe des CDU-Landesverbandes für das Gebiet eines ehemaligen Regierungsbezirkes. Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU in einem Regierungsbezirk bildet den Bezirksverband.

§ 24 Aufgaben

(1) Der Bezirksverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in seinem Bereich, unbeschadet der in § 13 Abs. 1 getroffenen Regelung.

(2) Der Bezirksverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstigen Einrichtungen:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
- b) die politische Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
- c) die Belange der CDU in seinem Bereich öffentlich zu vertreten,
- d) die Arbeit der Kreisverbände zu fördern; der Bezirksvorstand kann sich jederzeit

über die Angelegenheiten der Kreisverbände und ihrer Gliederungen unterrichten, die Beschlüsse und Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen.

§ 25 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksparteiausschuss,
- c) der Bezirksvorstand.

§ 26 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Bereich des Bezirksverbandes.

(2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) Die Bezirksparteitage beschließen in eigener Verantwortung die Zahl ihrer Delegierten. Die Delegierten sind von den Kreisverbänden zu wählen.
- b) Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.
- c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- d) den Vorsitzenden der Vereinigungen,
- e) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, die Mitglieder des Bezirksverbandes sind,
- f) den Mitgliedern des Bezirksparteigerichts und den Rechnungsprüfern,
- g) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bezirksverbandes,
- h) den im Bereich des Bezirksverbandes hauptamtlich tätigen Geschäftsführern.

Die unter b) bis g) genannten Personen gehören dem Bezirksparteitag mit beratender Stimme an.

(3) Der Bezirksparteitag tritt auf Beschluss des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes beim Bezirksvorstand beantragt.

§ 27 Aufgaben des Bezirksparteitages

Dem Bezirksparteitag obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Bezirksvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Bezirksparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten zum Bundesparteitag.

§ 28 Bezirksparteiausschuss

- (1) Der Bezirksparteiausschuss besteht aus:
- a) je einem von den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten und weiteren 50 von den Kreisverbänden aufgrund der Mitgliederzahl zu wählenden Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,
 - d) den Mitgliedern der Bundesregierung und der Landesregierung, die dem Bezirksverband als Mitglied angehören,
 - e) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages, die dem Bezirksverband als Mitglied angehören,
 - f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bezirksverbandes.

Die zu d) bis f) genannten Personen gehören dem Bezirksparteiausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Bezirksparteiausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 29 Aufgaben des Bezirksparteiausschusses

Dem Bezirksparteiausschuss obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirksverbandes, wenn nicht der Bezirksparteitag die Sache an sich zieht,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Bezirksparteitages,
3. die Berufung eines Mitglieds des Bezirksvorstandes bis zum nächsten Bezirksparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt,
4. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag.
5. Im Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz die Aufstellung der Liste der Kandidaten für den Bezirkstag der Pfalz.

§ 30 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich unter Beachtung des Frauenquorums zusammen aus:
- a) dem/der Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem/der Bezirksschatzmeister/in,
 - d) 15 Beisitzer/innen,
 - e) dem/der Bezirksgeschäftsführer/in.

(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Bezirksvorstand wird durch den Bezirksvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Bezirksvorstandes soll mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 31 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und des Bezirksparteiausschusses,
 - b) die Förderung der Kreisverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bezirksverbandes; der Bezirksverband kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten lassen,
 - c) die Beschlussfassung über das Einvernehmen mit der Bestellung, Versetzung und Entlassung eines Bezirksgeschäftsführers durch den Landesverband,
 - d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag und in der Pfalz zum Bezirkstag,
 - e) die Entscheidung über den Haushaltsvorschlag,
 - f) die analoge und digitale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Partei zu organisieren.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Gliederungen, Vereinigungen und Fachausschüsse sowie der Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 32 Fachausschüsse

- (1) Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirksparteitages, des Bezirksparteiausschusses und des Bezirksvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. Der Bezirksvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen; er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.
- (2) Ihre Mitglieder werden vom Bezirksvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 33 Bezirksparteigericht

- (1) Das Bezirksparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind außerdem drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Zuständigkeit des Bezirksparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

III. KREISVERBÄNDE

§ 34 Organisation und Aufbau

- (1) Der Kreisverband ist die Organisationsstufe der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen; die Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände ist Aufgabe des Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge fallen in die Zuständigkeit des Kreisverbandes. Er kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen. Die Aufsicht übt der Kreisverband insbesondere dadurch aus, dass die Kassenführung von mindestens zwei Untergliederungen im Jahr stichprobenartig geprüft werden muss. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist durch Hinterlegung der Kassenunterlagen abgelaufener Jahre in der zuständigen CDU-Geschäftsstelle sicherzustellen. Sollten die Untergliederungen ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht haben, verlieren sie das Recht zur Kassenführung und die Kassenbestände werden vom Kreisverband eingezogen.

§ 35 Aufgaben

(1) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in seinem Bereich, unbeschadet der in den §§ 13 Abs. 1 und 24 Abs.1 getroffenen Regelungen.

(2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstigen Einrichtungen:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) die Belange der CDU in seinem Bereich öffentlich zu vertreten,
- e) die Arbeit der nachgeordneten Gliederungen zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,
- f) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

§ 36 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisparteiausschuss, sofern ihn der Kreisparteitag bildet.

Sollte der Kreisverband keinen Kreisparteiausschuss bilden, findet stattdessen mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kreisvorstandes mit den Vorsitzenden der Orts- und Gemeindeverbände statt.

§ 37 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband. Er kann als Delegiertenversammlung einberufen werden.

(2) Dem Kreisparteitag, der als Delegiertenversammlung einberufen wird, gehören als Delegierte bis zu einer Mitgliederzahl von 1.500, 150 Delegierte an, für weitere je angefangene 500 Mitglieder je 10 Delegierte. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden gewählt. Sie werden auf-

grund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist. Außerdem gehören dem Kreisparteitag mit beratender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes, die dem Kreisverband als Mitglied angehören,
- b) die Vorsitzenden der Vereinigungen,
- c) die Mitglieder des Bundestages und des Landtages, die dem Kreisverband angehören,
- d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Kreisvorstand einberufen; auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder muss er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.

§ 38 Aufgaben des Kreisparteitages

Dem Kreisparteitag obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
3. die Wahl des Kreisvorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. der Vorschlag der Kandidaten für den Bundestag, den Landtag und in der Pfalz den Bezirkstag,
6. die Wahl der vom Kreisverband zum Landesparteitag, Landesparteiausschuss, Bezirksparteitag und Bezirksparteiausschuss zu entsendenden Delegierten und ihrer Stellvertreter,
7. die Entscheidung darüber, ob auf die Bildung des Kreisparteiausschusses verzichtet wird,
8. die mögliche Wahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes bis zum nächsten Kreisparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt und ein Kreisparteiausschuss nicht gebildet wurde.

§ 39 Kreisparteiausschuss

(1) Dem Kreisparteiausschuss gehören an:

- a) 45 Delegierte. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden gewählt.

Der auf die Ortsverbände entfallende Delegiertenschlüssel richtet sich nach der Mitgliederzahl,

- b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- c) die Vorsitzenden der Vereinigungen,
- d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- e) die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung, des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlamentes sofern sie dem Kreisverband angehören.

Die zu d) und e) genannten Personen gehören dem Kreisparteiausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Kreisparteiausschuss wird vom Kreisvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel

seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.

§ 40 Aufgaben des Kreisparteiausschusses

Dem Kreisparteiausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht der Kreisparteitag entscheidet,
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- c) die Wahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes bis zum nächsten Kreisparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt.

Für den Fall, dass kein Kreisparteiausschuss gebildet wurde, werden die Aufgaben in a) und b) vom Kreisvorstand übernommen, die Aufgabe in c) übernimmt der Kreisparteitag.

§ 41 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören unter Beachtung des Frauenquorums an:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Schatzmeister/in,
- d) bis zu 12 Beisitzer/innen
- e) die/der Vorsitzende der CDU-Kreistags- oder Stadtratsfraktion,
- f) der/die Landrat/rätin bzw. Oberbürgermeister/in, sofern er/sie dem Kreisverband angehört oder der/die hauptamtliche erste/r Beigeordnete bzw. erster Bürgermeister/in sofern der Landrat/rätin /Oberbürgermeister/in nicht von der CDU gestellt,
- g) die/der hauptamtlich tätige Geschäftsführer/in, die/der dem Kreisverband als Mitglied angehört,
- h) die/der Mitgliederbeauftragte,
- i) die/der Kreispressesprecher/in (sofern der Kreisparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat),
- j) die/der Kreisschriftführer/in (sofern der Kreisparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).

Die unter h) - j) genannten Personen berichten über ihre Arbeit beim Kreisparteitag.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 42 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,
- b) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht der Kreisparteitag entscheidet und ein Kreisparteiausschuss nicht

- gebildet wurde,
- c) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages, falls kein Kreisparteiausschuss gebildet wurde,
 - d) die Förderung der Gliederungen, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Kreisverbandes; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten. Er kann, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, deren Organe bzw. Gremien einberufen,
 - e) die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
 - f) die Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Organisationen auf Kreisebene,
 - g) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - h) die Berichterstattung gegenüber dem Landesverband über alle der Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung,
 - i) die Beschlussfassung über das Einvernehmen mit der Anstellung, Versetzung und Entlassung des hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers durch den Landesverband,
 - j) die Überwachung des Beitragseinzugs,
 - k) analoge und digitale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Partei zu organisieren,
 - l) Maßnahmen zur Mitgliederbindung und -werbung durchzuführen.

§ 43 Fachausschüsse

(1) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreisparteitages, des Kreisparteiausschusses und des Kreisvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung. Der Kreisvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen; er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.

(2) Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

IV. GEMEINDEVERBÄNDE

§ 44 Bildung der Stadt-/ Gemeindeverbände

(1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen der Verbandsgemeinde. Die Gebiete mehrerer Verbandsgemeinden können zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Verbandsfreie Städte und Gemeinden und große kreisangehörige Städte bilden einen Stadtverband.

(3) Der Zusammenschluss ist Aufgabe des Kreisvorstandes. Dem Stadt-/ Gemeindeverband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz haben.

§ 45 Aufgaben des Stadt-/ Gemeindeverbandes

Der Stadt-/ Gemeindeverband hat die Aufgabe:

1. die politische Arbeit der Ortsverbände des Gemeindeverbandes zu koordinieren,
2. die Ortsverbände über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten,
3. die Zusammenarbeit der Ortsverbände seines Bereiches mit den Mandatsträgern im Gemeindeverband sicherzustellen.

§ 46 Organe

Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 47 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Stadt-/ Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der Richtlinien der Kommunalpolitik in der Verbandsgemeinde.
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes.

§ 48 Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand

(1) Dem Stadt/ Gemeindeverbandsvorstand gehören unter Beachtung des Frauenquorums an:

- a) dem/der Stadt-/ Gemeindeverbandsvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretende/en Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in (sofern der Verband eine eigene Kasse führt),
- d) bis zu acht Beisitzern/innen,
- e) dem/der Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Stadt-/ Verbandsgemeinderat,
- f) dem/der Stadt-/ Verbandsbürgermeister/in, sofern er dem Kreisverband angehört,
- g) die/dem Mitgliederbeauftragte/n,
- h) die/dem Pressesprecher/in (sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat),
- i) die/dem Schriftführer/in (sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand wird durch den Stadt-/ Gemeindeverbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes soll mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

V. STADTBZIRKS-/ ORTSVERBÄNDE

§ 49 Bildung der Stadtbezirks-/ Ortsverbände

(1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren Ortsgemeinden bilden einen Ortsverband. Die Mitglieder in verbandsfreien Städten und Gemeinden und große kreisangehörige Städte können Stadtbezirksverbände bilden. Für sie gelten die §§ 50 bis 52 sinngemäß. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen. Die Ortsverbände (Stadtbezirksverbände) einer kreisangehörigen Stadt bilden den Stadtverband. Für sie gelten die §§ 44 bis 48 über die Gemeindeverbände sinngemäß.

(2) Über die Gründung eines Ortsverbandes (Stadtbezirks), die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet der Kreisvorstand. Aus wichtigen Gründen kann ein Ortsverband mit $\frac{3}{4}$

Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung beschließen. Die endgültige Entscheidung zur Auflösung trifft der Kreisvorstand.

(3) Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung obliegt dem Kreisverband oder in seinem Auftrag einem Ortsverband.

§ 50 Aufgaben

Der Ortsverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei und Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU öffentlich zu vertreten,
5. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen,
6. die Mitglieder zu betreuen und neue Mitglieder zu werben, bei der Einhaltung der „Verfahrensordnung bei der Änderung der Mitgliedschaft“ mitzuwirken sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden auf örtlicher Ebene zu pflegen,
7. die analoge und digitale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Partei zu organisieren,
8. falls erforderlich die Delegierten für den Kreisparteitag und für den Kreisparteiausschuss zu wählen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind.

§ 51 a Organe

Organe des Ortsverbandes (Stadtbezirks) sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvorstand.

§ 51 b Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind,
2. die Wahl der vom Ortsverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Vertreter,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes.

§ 52 Ortsvorstand

(1) Dem Ortsvorstand gehören unter Beachtung des Frauenquorums an:

- a) der/die Ortsvorsitzende,
- b) ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in (sofern der Verband eine eigene Kasse führt)
- d) bis zu acht Beisitzer/innen,
- e) dem/der Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Ortsgemeinderat,
- f) dem/der Ortsbürgermeister/in, sofern er/sie dem Kreisverband angehört,

g) die/der Mitgliederbeauftragte.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Ortsvorstand wird durch den Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Ortsvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

VI. FINANZWIRTSCHAFT

(1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes, der Bezirks- und Kreisverbände müssen ausgeglichen sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister und Geschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Etat wird vom Schatzmeister und dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom jeweiligen Gebietsvorstand beschlossen.

(3) Die Schatzmeister von der Kreisverbandsebene aufwärts sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Gebietsvorstandes.

(4) Tritt ein Schatzmeister während seiner Amtsperiode von seinem Amt zurück oder verstirbt, wählt der Vorstand einen kommissarischen Schatzmeister aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitgliedern bis zum nächsten Parteitag.

(5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband, den Bezirks- und Kreisverbänden innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über ihr Vermögen ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6) Das Nähere regelt die Finanz und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands, die Bestandteil der Landessatzung der CDU RheinlandPfalz ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

VII. AUFSTELLUNG VON WAHLBEWERBERN

§ 53 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Diese Quorumsregelung gilt erst von der Kreisverbandsebene an aufwärts. Unabhängig davon sind aber Vorstände aller Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsverbände angehalten, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und sich dabei auch um geeignete Kandidatinnen zu bemühen.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 54 Wahlkreisvertreterversammlung

(1) Die Aufstellung des Bewerbers für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Vertreterversammlung. Sie kann als Versammlung aller wahlberechtigter Mitglieder durchgeführt werden, falls alle beteiligten Kreisvorstände dies beschließen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Delegierten ein. In dieser Versammlung wird für je 30 angefangene Mitglieder ein Delegierter gewählt.

(3) Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist. Die Wahlkreisversammlung wird von den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Delegierten angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die Höchstzahl der Delegierten, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrück-

lich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

§ 55 Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste erfolgt durch eine Landesvertreterversammlung.

(2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus 250 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

(3) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Landesverband unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Landesliste gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Delegierten ein.

(4) Die Bewerber werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Für den Fall, dass mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden, ist die Wahl so vorzunehmen, dass über jeden der vorgeschlagenen Bewerber eine eigene Wahlentscheidung (Ja, Nein und Enthaltung) möglich wird.

§ 56 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz erfolgt durch eine Vertreterversammlung oder eine Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Kreisverbänden, erfolgt die Aufstellung des Landtagswahlbewerbers durch eine Vertreterversammlung. Sie kann als Versammlung aller wahlberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden, falls alle beteiligten Kreisvorstände dies beschließen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Delegierten ein.

Der Vertreterversammlung gehören an bis zu einer Mitgliederzahl von 750, 75 Delegierte, für je weitere angefangene 20 Mitglieder, 1 Delegierter.

Die Zahl der Delegierten wird aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

(3) Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Umfasst der Wahlkreis mehrere Kreisverbände, so erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Delegierten angehören, im Einvernehmen mit den mit betroffenen Kreisvorsitzenden. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die Höchstzahl der Delegierten, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

(5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

(7) Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4, 5 und 6 finden Anwendung.

(8) Die Bestimmungen über die Aufstellung des Bewerbers gelten für die Aufstellung eines etwaigen Ersatzbewerbers entsprechend.

§ 57 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Listenbewerber für die Landtagswahl

(1) Der Landesparteiausschuss entscheidet, ob die Nominierung der Listenbewerber auf einer Landesliste oder auf Bezirkslisten erfolgt.

(2) Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz erfolgt durch eine Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus 250 Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten wird aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist. Die Delegierten werden von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei unmittelbar und zum Zweck der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Delegierten ein.

(4) Erfolgt die Nominierung durch eine Landesvertreterversammlung, ergeht die Einladung durch den/die Landesvorsitzende/n. Erfolgt die Nominierung auf Bezirkslisten, so ergeht die Einladung durch den/die Vorsitzende/n des Bezirksverbandes. Umfasst ein Bezirk (§ 9 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes) mehrere Bezirksverbände, so ergeht die Einladung durch den/die Vorsitzende/n des Bezirksverbandes, dem die meisten Delegierten angehören, im Einvernehmen mit dem mit betroffenen Bezirksvorsitzenden.

(5) Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4, 5, 6 und § 55 Abs. 4 finden Anwendung. Für den Fall, dass

mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden, ist die Wahl so vorzunehmen, dass über jeden der vorgeschlagenen Bewerber eine eigene Wahlentscheidung möglich wird.

(6) Die Bestimmungen über die Aufstellung der Bewerber gelten für die Aufstellung etwaiger Nachfolger entsprechend.

§ 58 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Bezirkstag, zum Kreistag, zu den Vertretungen der kreisfreien Städte, zu den Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und zu den Verbandsgemeindevertretungen kann auch durch eine Vertreterversammlung erfolgen. Eine Vertreterversammlung kann nur dann einberufen werden, wenn der Gebietsverband mehr als 250 Mitglieder hat. Die Vertreterversammlung für die Wahl der Bewerber für den Bezirkstag besteht aus 250 Delegierten. Der Vertreterversammlung für die Wahl der Bewerber für die Kreistage, für die Vertretungen der kreisfreien Städte, für die Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und für die Verbandsgemeindevertretungen gehören an bis zu einer Mitgliederzahl von 1.500 150 Delegierte, für weitere je angefangene 500 Mitglieder 10 Delegierte.

(2) Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Urwahlen für Landrätinnen/Landräte, Ortsbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Verbandsbürgermeisterinnen/ Verbandsbürgermeister sind die gleichen satzungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die für die Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen Anwendung finden. Der für die jeweilige Gebietskörperschaft zuständige Verband wählt, angelehnt an das Kommunalwahlrecht, die Bewerber.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlbezirk unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Ortsverbände. Der Kreisvorstand kann beschließen, dass die Wahl von Delegierten in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Ortsverbände des Kreisverbandes erfolgt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Wahl zum Bezirkstag der Pfalz werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 4 gewählt. Die Delegierten für alle Vertreterversammlungen werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist.

(4) Die Einberufung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes.

(5) Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 55 Abs. 4 finden Anwendung. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 finden Anwendung mit folgender Ergänzung: Die Bewerber werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Für den Fall, dass mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden, ist die Wahl so vorzunehmen, dass über jeden der vorgeschlagenen Bewerber eine eigene Wahlentscheidung möglich wird.

D. SONDERORGANISATIONEN

§ 59 Vereinigungen

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union,
2. Frauen Union,
3. Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft,
4. Kommunalpolitische Vereinigung,
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion,
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung, Union der Vertriebenen und Flüchtlinge,
7. Senioren-Union.

§ 60 Verhältnis zur Parteiorganisation

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landesparteiausschuss bedarf. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

E. VERFAHRENSORDNUNG

§ 61 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vorher, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages, mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Satzungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Organ bleibt so lange beschlussfähig, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wurde. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 62 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 63 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 64 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag, den Bundesausschuss, den Landesparteitag, den Landesparteiausschuss, die Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahlen, Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände und die Wahlkreisdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(2a) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig. Zur Berechnung gelten die allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln.

Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Diese Bestimmung findet auf alle Wahlen entsprechende Anwendung, wenn sie geheim sind und durch Stimmzettel erfolgen.

(4) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(5) Bei allen Wahlen zu Vorständen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nichtgewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahlen, zur Wahl gestellt werden.

(6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist nicht erforderlich. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(7) Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(8) Unausgefüllt abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 65 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer/in kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied des zu prüfenden Verbandes, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

§ 66 Wahlperiode

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 67 Verhinderung eines Delegierten

(1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Parteitagen und Delegiertenversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt 30 Minuten nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.

(2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist. Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlgangs noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlgangs ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 68 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

(2) Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Bezirksschatzmeister.

(3) Der Kreisverband wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schatzmeister.

(4) Der Gemeindeverband und der Ortsverband werden durch den Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Generalsekretär, der Landesgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich

gewöhnlich mit sich bringt.

(6) Der Kreisgeschäftsführer nimmt für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 69 Auflösung

Der Landesverband kann nur durch Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Dies gilt analog für Bezirks- und Kreisverbände.

§ 70 Satzungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände

Den Bezirks- und Kreisverbänden bleibt es vorbehalten, die Zusammensetzung ihrer Parteitage, Ausschüsse und Vorstände zu regeln; dies gilt auch für die Organisation der Gemeinde- und Ortsverbände. Abweichungen von der Landessatzung bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 71 Anforderungen an Amt und Mandat

Die Anforderungen an die Übernahme von Ämtern und Mandaten legt die CDU durch Parteitagebeschluss in Leitsätzen fest.

§ 72 Ehrenvorsitzende

Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände können Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in ihren Vorstand und ggfs. geschäftsführenden Vorstand wählen. Stadt-/Gemeinde und Ortsverbände können Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen, die an ihren Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Wahl ist vom jeweiligen Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 72 a Ehrenmitgliedschaften

(1) Die Gliederungen des CDU-Landesverbandes sind berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Diese Ehrenmitgliedschaften müssen an vom jeweiligen Vorstand beschlossene Kriterien gebunden sein, die die Zeit der Mitgliedschaft und den Umfang der ehrenamtlich wahrgenommenen Funktionen in der Partei berücksichtigen müssen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Geehrten werden nicht von der Beitragspflicht gegenüber dem Bundes-, dem Landes- und Kreisverband befreit.

(3) Die beschlossenen Kriterien sind erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der jeweils nächsthöheren Parteigliederung wirksam.

§ 73 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

**Geschäftsordnung des CDULandesverbandes RheinlandPfalz
Beschlossen durch den Landesparteiausschuss am 14. Juni 1974 in Mainz, geändert durch
Beschluss des Landesparteiausschusses am 23. März 1990.**

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Die nachstehende Geschäftsordnung der ChristlichDemokratischen Union Deutschlands (GOC-DU) gilt für den Landesverband, die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie für alle Vereinigungen auf allen Organisationsstufen der Partei.

§ 2

Die genannten Gebietsverbände der CDU sind berechtigt, für ihren jeweiligen Gesamtbereich ergänzende Regelungen zu treffen.

PARTEITAG DER CDU

§ 3

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Parteitage bestimmt der jeweilige Gebietsvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 4

Die Einladung erfolgt für den jeweiligen Gebietsvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter.

§ 5

(1) Die Termine der Parteitage werden in der Regel spätestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern des jeweiligen Parteitages, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören, schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

(3) Für Standardbriefe gilt eine Einladungsfrist von sieben Kalendertagen zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages; es gilt das Datum des Poststempels. Die schriftliche Einladung schließt den einfachen Brief, das Rundschreiben, das Telefax oder einer alle Mitglieder erreichende CDU-Publikation mit ein. Bei der Einberufung durch InfoPost sind zusätzlich vier Werktage einzurechnen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

(4) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 6

Für die Einberufung von Landesparteitagen und Bezirksparteitagen auf Antrag von jeweils einem

Drittel der Kreisverbände beziehungsweise von Kreisparteitagern auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder (§ 13 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 37 Abs. 3) gelten §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, den Bezirks- und Kreisparteitagen durch die Geschäftsstelle des entsprechenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Zeit der Wahl,
- b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- d) Feststellung des Tagungspräsidenten ersatzweise Bestätigung durch den Kreisgeschäftsführer, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 8

(1) Anträge sind dem jeweiligen Gebietsvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Parteitag bei der jeweiligen Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des jeweiligen Vorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Parteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 9

(1) Antragsberechtigt zu den Parteitagen sind:

- a) die Vorstände und Parteiausschüsse gleicher Ebenen,
- b) außerdem sind antragsberechtigt:
 - zum Kreisparteitag die Orts- und Gemeindeverbände,
 - zum Bezirksparteitag die Gemeinde- und Kreisverbände,
 - zum Landesparteitag die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverbände,
- c) die Vorstände der Vereinigungen für den Parteitag gleicher Ebenen,
- d) zum Landesparteitag und zu den Bezirksparteitagen 15 stimmberechtigte Delegierte, zu den Kreisparteitagen zehn stimmberechtigte Delegierte.

(2) Sachanträge auf dem Landes- bzw. Bezirksparteitag können nur von mindestens 25 stimmberechtigten Delegierten, bei Kreisparteitagen von mindestens 15 Delegierten/Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

- a) alle Mitglieder, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören,
- b) die Mitglieder der Antragskommission.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parteitages oder der Hauptversammlung haben sich Kandidaten für Vorstände vorzustellen.

§ 10

Der Parteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) oder auf Antrag des jeweiligen Gebietsvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 11

(1) Den Parteitag eröffnet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein/e Stellvertreter/in.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Bei Kreisparteitagen besteht das Tagungspräsidium in der Regel aus dem/der Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertretern/innen.

§ 12

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Parteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung mitgeteilt wurde.

§ 13

(1) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes bestellt der Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 7 überprüft und auf Grund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt.

(2) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes bestellt der Parteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der jeweilige Vorstand bestellt für den Parteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

§ 14

Die Mandatsprüfungskommission und die Stimmzählkommission werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt.

§ 15

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Der/Die amtierende Präsident/in fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er/Sie leitet die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 17

(1) Der/Die amtierende Präsident/in ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die amtierende Präsident/in die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten).

§ 18

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Parteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 19

(1) Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle Mitglieder, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören und die Mitglieder der Antragskommission. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 20

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der/die amtierende Präsident/in die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber in der Regel nur in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 21

(1) Der/Die amtierende Präsident/in des Parteitages kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kom-

men.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden.

§ 22

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der/die amtierende Präsident/in das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung erteilt der/die amtierende Präsident/in erst am Schluss der Beratung das Wort.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) auf Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Debatte,
- c) auf Schluss der Rednerliste,
- d) auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) auf Verweisung an eine Kommission,
- g) auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 23

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen anderen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 24

Der/Die amtierende Präsident/in kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 25

Der/Die amtierende Präsident/in kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 26

Ist der Fortgang der Beratungen in Frage gestellt, kann der/die amtierende Präsident/in die Sitzung unterbrechen.

§ 27

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren.

§ 28

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung und Durchführung obliegt dem jeweiligen Vorstand.

LANDES-, BEZIRKS- UND KREISPARTEIAUSSCHUSS

§ 29

Für den Landesparteiausschuss, die Bezirks- und Kreisparteiausschüsse der CDU gelten die Vorschriften sinngemäß. In den genannten Gremien ist jedes Mitglied antragsberechtigt

ÜBERGANGS UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

MELDUNG UND ERFASSUNG VON SPENDEN

Beschlossen durch den Bundesschatzmeister und den Bundesfinanzausschuss der CDU am 14.3.1984 (§ 20 Abs. 3 Ziff. 2 FBO).

1. Es ist gemeinsame Aufgabe aller Ebenen und Gliederungen der Partei, die Veröffentlichungspflicht für Spenden über 10.000 € strikt einzuhalten.
2. Um dies zu gewährleisten, sind auch die Spender durch die „Hinweise zu Spenden an die CDU“ auf der Rückseite der Spendenbescheinigung um ihre Mithilfe gebeten. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist jedoch die Partei.
3. Die Kreis-/Bezirksverbände sind deshalb verpflichtet, jährlich bis zum 31.3. eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Spenden des Vorjahres über 1.500 € dem Landesverband anzuzeigen. Ausdrückliche Fehlanzeige ist erforderlich. Nähere Einzelheiten des Verfahrens regeln die Landesverbände.
4. Die für das Finanzwesen der Landesverbände zuständigen Vorstandsmitglieder oder ihre Bevollmächtigten treffen bis zum 30. April eines jeden Jahres unter dem Vorsitz des Bundesschatzmeisters oder dessen Beauftragten zusammen, um Spenden über 5.000 € aus dem Vorjahr auf die Notwendigkeit ihrer Zusammenrechnung zu überprüfen.
5. Die Vereinigungen nehmen auf der jeweiligen Ebene der Partei an diesem Verfahren entsprechend teil.
6. Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Teilnahme- und Prüfungsrecht im Rahmen dieses Verfahrens zu. Die Prüfungen sollen stichprobenartig erfolgen.

LEITSÄTZE DER CDU RHEINLAND-PFALZ ZUR KANDIDATENAUSSWAHL

beschlossen auf dem 34. Landesparteitag am 15. Oktober 1988 in Simmern,
geändert auf dem 36. Landesparteitag am 30. September 1989 in Mainz-Finthen,
geändert auf dem 44. Landesparteitag am 11. Dezember 1993 in Trier

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält im Artikel 21 den Auftrag an die Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Zu den Aufgaben, die die Verfassung den Parteien übertragen hat, gehört die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Parlamente auf allen Ebenen. Die Arbeit in den Parlamenten ist die eigentliche Bewährungsprobe für die CDU. Hier vor allem wird der Nachweis der politischen Leistungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit erbracht.

Pluralität der Meinungen und Vielzahl der Kandidaten sind nur zu gewährleisten, wenn die Partei eine möglichst breite Auslese für die Parteiämter eröffnet. Daher darf niemand mehr als drei Parteiämter, Mandate oder Ämter gleichzeitig ausüben. Mitglieder, die mehr Funktionen innehaben, müssen Ämter oder Mandate ihrer Entscheidung bis zur Gesamtzahl von drei bei der nächsten anstehenden Wahl oder Berufung aufgeben. Kandidaten sind verpflichtet, alle Partei- und Staatsämter, die sie im Zeitpunkt der Bewerbung innehaben, offen zu legen.

Als öffentliches Amt gilt eine Funktion, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit in der CDU ausgeübt wird. Abgeleitete Funktionen, die sich beispielsweise unmittelbar aus einem Amt oder Mandat ergeben (z.B. Ausschüsse, Verwaltungsrat), sind ebenfalls angemessen zu begrenzen und auf viele Schultern zu verteilen. Ämter in Vereinigungen der CDU zählen bei der Begrenzung nicht mit. Über die Kandidatenauswahl muß jeweils ein Reservoir an neuen Kräften erschlossen werden. Kandidatenaufstellung bedeutet ebenso Kontinuität wie Erneuerung, bis hin zum notwendigen Wechsel der Führungskräfte. Die CDU als Volkspartei muß darüber hinaus auf allen Ebenen die unterschiedlichen Lebensalter, Frauen und Männer, die Konfessionen sowie die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentieren. Somit ist den Gremien der Partei, denen die Auswahl der Kandidaten zufällt, ein hohes Maß an Verantwortung auferlegt. An dieser Verantwortung haben sich Diskussion zur Person der Kandidaten und Kandidatenauswahl zu messen. Bei der Auswahl der Kandidaten ist jeweils eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Die CDU von Rheinland-Pfalz sieht folgende Gesichtspunkte als richtungweisend für eine sachgerechte Auswahl an.

1. Partei- und Persönlichkeitswahl

Neben der politischen Glaubwürdigkeit der Arbeit der CDU in den zurückliegenden Jahren und der politischen Substanz der Wahlaussage ist die Persönlichkeit der Kandidaten von entscheidendem Gewicht für die Wahlentscheidung. Das jetzt geltende Kommunalwahlrecht hat das Gewicht, das der Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten zukommt, noch verstärkt. Persönliche Glaubwürdigkeit bietet dem Bürger die Gewähr, dass die politische Aussage auch verwirklicht wird. Daher müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sein, der CDU durch ihre Person Profil zu geben.

2. Listen der CDU müssen ein überzeugendes Verhältnis zwischen den Generationen aufweisen

Die CDU muß jungen Bewerberinnen und Bewerbern eine größere Chance einräumen:

Die CDU kann ihre Erneuerungsfähigkeiten nur dann unter Beweis stellen, wenn sie jungen Bewerberinnen und Bewerbern faire Chancen eröffnet. Defizite bei den Jungen sind für die Partei auf Dauer lebensgefährlich.

Faire Chancen bedeutet, dass von Repräsentanten der jungen Generation zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht alles an Fähigkeiten erwartet werden kann, was den erfahrenen und qualifizierten Bewerber auszeichnet. Faire Chancen bedeutet auch, dass die CDU mit jungen Kandidaten auch andere Sichtweisen und Akzente bewusst in ihre Reihen aufnimmt.

Junge Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrerseits akzeptieren, dass Lebensalter allein kein Kriterium ist, die ernsthafte Bereitschaft zur kontinuierlichen harten Arbeit in der Sache muss vorhanden sein.

Die CDU braucht die Erfahrung der Senioren!

Defizite in der Repräsentanz älterer Mitbürger sind so falsch wie Defizite bei den Jungen. Es ist ein Gebot des Respekts vor der Lebensleistung und der Erfahrung älterer Menschen, ihnen die Chance der Mitarbeit in den Parlamenten aller Ebenen stärker als bisher zu öffnen. Es ist zugleich ein Gebot der Klugheit: Ältere Menschen haben zu einer Liste, die auf ältere Menschen glaubt verzichten zu können, kein Vertrauen.

3. Die CDU braucht in den Fraktionen aller Parlamente mehr Frauen!

Frauen sind in den Parlamenten nicht nur mit Blick auf ihren Anteil an der Bevölkerung, noch mehr mit Blick auf die Bedeutung in Familie und Arbeitswelt stark unterrepräsentiert. Die Ablehnung einer Quote seitens der CDU ist nur dann glaubwürdig, wenn mehr Frauen, mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern, die Möglichkeit der Kandidatur und der Mitarbeit in verantwortlichen Positionen eröffnet wird. An die Qualifikation der Kandidatinnen dürfen keine anderen Maßstäbe herangetragen werden als an männliche Kandidaten. Der Beruf der Hausfrau muss auch bei Kandidatenaufstellungen einschließlich der Diskussionen im Vorfeld als gleichberechtigter Beruf gewürdigt werden.

4. Volkspartei bedeutet glaubwürdige Repräsentation aller gesellschaftlichen Gruppierungen

Die CDU, die einzige Volkspartei in unserer Gesellschaft, muss über ihre Programmatik hinaus bei der Auswahl der Kandidaten darauf achten, dass sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentiert fühlen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Kommunalwahl. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit in der Lage sein, sich mit den gesellschaftlichen Strukturen des gesamten Wahlgebietes auseinander zu setzen und Interessen auch der Gruppierungen zu vertreten, denen sie nicht angehören. Die Repräsentanten einzelner gesellschaftlicher Gruppierungen müssen zwar deren Interessen überzeugend formulieren können, darüber hinaus aber in der Lage und bereit sein, im Parlament über eigene Interessenbindung hinweg das Gemeinwohl zu fördern. Der einseitige Interessenvertreter kann nicht Kandidat der CDU sein.

5. Kandidatur und Öffentlichkeit

Die Kandidaten bzw. die Abgeordneten stehen im Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit wird bisherige Tätigkeit, politische Vorstellungen, aber auch die persönlichen Eigenschaften im-

mer wieder kritisch überprüfen. An der Integrität jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers darf kein Zweifel möglich sein.

Soziale Anerkennung öffnet den Zugang zu den Wählern und fördert die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege. Soziale Anerkennung setzt Bewährung im Beruf, in Familien- und Erziehungsarbeit oder in ehrenamtlicher Tätigkeit sowie geordnete Verhältnisse voraus. Die Kandidaten müssen darüber hinaus in der Lage sein, ihre Vorstellungen in der Öffentlichkeit verständlich zu formulieren und mit der Technik der Massenmedien umzugehen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Information. Informationsbereitschaft und Informationsfähigkeit sind somit wichtige Bedingungen für Kandidatur und Mandat.

6. Demokratisches Verhalten

Der persönlich vorbildliche Einsatz des Politikers ist entscheidend für die Stabilisierung der Demokratie. Die öffentliche Meinung widmet dem demokratischen Verhalten des Politikers mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit. Demokratisches Verhalten ist Grundbedingung für eine erfolgreiche Kandidatur. Politisches Handeln wird von der Bevölkerung dann als demokratisch anerkannt, wenn der Politiker seine Meinung klar und zielbewußt öffentlich vertritt, gleichzeitig die Meinung des politischen Gegners ernst nimmt und bereit ist, sich besseren Argumenten aus Einsicht zu beugen. Die CDU lehnt jede Beleidigung und Verleumdung des politischen Gegners ebenso ab, wie jede Art von Cliqueswirtschaft. Wenn politische Entscheidungen nicht begründet werden oder unter rein egoistischen Gesichtspunkten zustande kommen, setzt sich eine politische Partei zu Recht dem Verdacht eines undemokratischen Verhaltens aus.

7. Fachliche Anforderung

Neben persönlicher Einsatzbereitschaft setzen Kandidatur und Mandat fachliche Qualifikation voraus. Originalität und Kreativität müssen auf den Kandidatenlisten der CDU ihren Platz finden. Um den Aufgaben gewachsen zu sein, sollte ein Kandidat neben guter Allgemeinbildung eine abgeschlossene Ausbildung besitzen und nach Möglichkeit über berufliche Bewährung verfügen. Wichtige Erfahrungen für ein politisches Mandat werden in gleicher Weise in ehrenamtlicher Arbeit vor Ort sowie in der Arbeit für die Familie gesammelt. Daher sind die in der Familie und in ehrenamtlicher Arbeit erworbenen Qualifikationen ebenso bei der Nominierung von Kandidaten zu beachten wie die berufliche Qualifikation. Fachliche Qualifikation ist Voraussetzung für Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung. In der Öffentlichkeit ist die politische Argumentation umso durchschlagender, je sachlicher sie geführt wird. Sachliche Argumentation erreicht den parteipolitisch nicht Gebundenen wie den politischen Gegner. Nur sachgerechte Argumentation hat in einer demokratischen Gesellschaft die Chance, Anerkennung zu finden.

8. Bereitschaft zu Solidarität

Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Parlaments setzt voraus, dass die Kandidaten den Willen zur parteipolitischen Solidarität aufbringen. Die vielfältigen Interessenrichtungen, die in der CDU zusammenfließen, müssen aufeinander abgestimmt werden. Deshalb muss unbeschadet der grundgesetzlich geforderten Gewissensfreiheit der Abgeordneten die Bereitschaft zur gemeinsamen Entscheidungsfindung und zum Kompromiss vorhanden sein. Die Verpflichtung auf die Grundsätze der CDU erleichtert diese Kompromissbereitschaft. Es ist selbstverständlich, dass in der Regel nur Mitglieder die CDU als Kandidaten repräsentieren können. Der Kandidat muss über die nötige Vertrauensbasis in der Partei verfügen.

LEITSÄTZE DER CDU RHEINLAND-PFALZ ZUR WAHL IN PARTEIÄMTER

beschlossen auf dem 36. Landesparteitag
am 30. September 1989 in Mainz-Finthen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält im Artikel 21 den Auftrag an die Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Über die Auswahl von Kandidaten für Parteiämter muss die Partei neue Kräfte erschließen. Die Aufstellung von Kandidaten dient daher sowohl der Kontinuität als auch der Erneuerung; sie sorgt für den notwendigen Wechsel der Führungskräfte. Die CDU als Volkspartei muss auf allen Ebenen unterschiedliche Lebensalter, Frauen und Männer, die Konfessionen und die verschiedenen Berufe und gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentieren. Somit haben die Gremien ein hohes Maß an Verantwortung. An dieser Verantwortung sind Diskussionen um Kandidaten für Parteiämter zu messen.

1. Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit

Neben der politischen Glaubwürdigkeit der Arbeit der CDU und der politischen Substanz der Aussagen der Partei ist die Persönlichkeit der Funktionsträger von entscheidendem Gewicht für das Bild der Partei nach außen. Persönliche Glaubwürdigkeit bietet dem Bürger die Gewähr, dass die politische Aussage auch verwirklicht wird. Daher müssen die Funktionsträger der Partei in der Lage sein, der CDU durch ihre Person Profil zu geben.

2. Fachliche Anforderung

Persönliche Einsatzbereitschaft und fachliche Qualifikation, Originalität und Kreativität sind Voraussetzung für die Übernahme von Parteiämtern. Fachliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung. Nur sachgerechte Argumentation hat in einer demokratischen Gesellschaft die Chance, Anerkennung zu finden. Neben der Arbeit in der Partei muss die ehrenamtliche Arbeit vor Ort, in Verbänden, Vereinen, Nachbarschaft und Gemeinde Schwerpunkt persönlichen Wirkens sein. Daher sind in ehrenamtlicher Arbeit erworbene Qualifikationen bei der Auswahl für Parteiämter ebenso zu beachten wie berufliche Qualifikation.

3. Demokratisches Verhalten

Der persönlich vorbildliche Einsatz des Politikers ist entscheidend für die Stabilisierung der Demokratie. Die öffentliche Meinung widmet dem Verhalten des Politikers mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit. Politisches Handeln wird dann als demokratisch anerkannt, wenn der Politiker seine Meinung klar und zielbewusst öffentlich vertritt, gleichzeitig die Meinung des politischen Gegners ernst nimmt und bereit ist, sich besseren Argumenten aus Einsicht zu beugen.

4. Verantwortung auf viele Schultern

Die Partei wird auch dadurch geprägt, dass Verantwortung auf möglichst viele Schultern verteilt wird. Die Einbindung einer Vielzahl von Mitgliedern in die Organisation der Partei stärkt das Bild einer großen Volkspartei nach außen. Pluralität der Meinungen und Vielfalt der Kandidaten sind nur zu gewährleisten, wenn die Partei eine möglichst breite Auslese für die Parteiämter eröffnet. Daher darf niemand mehr als drei Parteiämter oder öffentliche Ämter gleichzeitig ausüben. Mitglieder, die mehr Ämter innehaben, müssen Ämter ihrer Wahl bis zur Gesamtzahl von drei bei der nächsten anstehenden Wahl aufgeben. Als öffentliches Amt gilt eine Funktion, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit in der CDU ausgeübt wird. Abgeleitete Funktionen, die sich bei-

spielsweise unmittelbar aus einem Ratsmandat ergeben, sind ebenfalls angemessen zu begrenzen und auf viele Schultern zu verteilen. Ämter in Vereinigungen der CDU zählen bei der Begrenzung nicht mit. Bewerber für Partei- und Staatsämter sind verpflichtet, alle Ämter, die sie im Zeitpunkt der Bewerbung innehaben, offen zu legen.

5. Zusammensetzung von Vorständen

Die CDU muss jungen Menschen eine größere Chance einräumen: Die Partei kann ihre Erneuerungsfähigkeit beweisen, wenn sie jungen Bewerberinnen und Bewerbern faire Chancen eröffnet. Defizite bei den Jungen sind für die Partei auf Dauer lebensgefährlich. Faire Chancen bedeutet, dass die Repräsentanten der jungen Generation zum Zeitpunkt der Bewerbung um Parteiämter bewusst auch die Sicht ihrer Generation in die Partei hineinbringen sollen. Frauen sind in der Partei unterrepräsentiert. Die Ablehnung einer Quote ist nur dann glaubwürdig, wenn Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern die Möglichkeit der Mitarbeit in verantwortlichen Positionen eröffnet wird. An die Qualifikation der Kandidatinnen dürfen keine anderen Maßstäbe angelegt werden als an Kandidaten. Der Beruf Hausfrau muss als gleichberechtigter Beruf gewürdigt werden. Die CDU braucht die Erfahrung der Senioren. Defizite in der Repräsentanz älterer Menschen sind so falsch wie Defizite bei den Jungen. Schon der Respekt vor der Lebensleistung und der Erfahrung älterer Menschen gebietet, ihnen die Chance zur Mitarbeit in der Partei zu öffnen. Eine Volkspartei muss bei der Auswahl der Kandidaten für Parteiämter darauf achten, dass alle gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentiert sind. Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppierungen müssen in der Lage und bereit sein, die eigene Interessenbindung dem Gemeinwohl unterzuordnen.